



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Freitag, 28. Mai 2010, 11.00 Uhr im Hotel Hilton in Basel

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung 2009 sowie der Konzernrechnung 2009. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2009.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2009 sowie die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, seinen Mitgliedern für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des verfügbaren Gewinnes der Highlight Communications AG gemäss Bilanz und Dividendenbeschluss

Gewinnvortrag	TCHF	9 129
Jahresgewinn 2009	TCHF	7 378
Verfügbare Bilanzgewinn	TCHF	16 507

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Gewinn gemäss Bilanz wie folgt zu verwenden:

Dividende (aufgerundet auf TCHF)	TCHF	8 033
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	8 474
	TCHF	16 507

Die Dividendensumme von TCHF 8 033 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 0.17 pro dividendenberechtigte Inhaberaktie zu je CHF 1.- Nennwert. Im Falle der Annahme dieses Gewinnverwendungsantrages erfolgt die Auszahlung ab 8. Juni 2010.

Die beantragte Dividende umfasst alle ausgegebenen Aktien. Die sich zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung im direkten Besitz der Gesellschaft befindenden Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Somit ist die Höhe der Auszahlung der Dividende abhängig von den im Zeitpunkt der Auszahlung von der Gesellschaft direkt gehaltenen eigenen Aktien.

4. Genehmigtes Kapital und Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3 Absatz 6 der geltenden Gesellschaftsstatuten durch folgende Neufassung zu ersetzen: „Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, innert einer Frist von zwei Jahren (bis am 27. Mai 2012) das Aktienkapital um höchstens CHF 12'750'000.– durch Ausgabe von bis zu 12'750'000 voll libierten Inhaberaktien zu je CHF 1.– Nominalwert zu erhöhen. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Der Verwaltungsrat ist dazu ermächtigt, den Aktionären das Bezugsrecht zu entziehen und Dritten zuzuweisen im Falle einer Verwendung von Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung derartiger Transaktionen und Investitionsvorhaben der Gesellschaft. Im übrigen erfolgt die Emission der neuen Inhaberaktien zu den jeweiligen vom Verwaltungsrat festzulegenden Bedingungen.“

5. Wahlen

5.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl folgender Personen in den Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr:

- Werner E. Klatten
- Bernhard Burgener
- Martin Wagner
- Antonio Arrigoni
- René Camenzind
- Erwin V. Conradi
- Martin Hellstern

- Dr. Ingo Mantzke

5.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, in Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010.

Unterlagen und Eintrittskarten

Geschäftsbericht

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen ab sofort für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in CH-4133 Pratteln, Netzbo-denstrasse 23b, zur Einsicht auf. Ein Exemplar des Geschäftsberichts wird Aktionären auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Der vollständige Geschäftsbericht 2009 kann auch im Internet unter www.highlight-communications.com abgerufen und heruntergeladen werden.

Eigene Aktien der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt CHF 47 250 000.– und ist in 47 250 000 Inhaberaktien mit einem jeweiligen Nennwert von CHF 1.– zerlegt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt 47 250 000, wovon 1 146 567 gemäss Art. 659a Abs. 1 OR ruhen. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung im SHAB.

Eintrittskarten

Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, können ihre Eintrittskarte bis spätestens zum 21. Mai 2010 (1) gegen Hinterlegung ihrer Aktien über ihre Depotbank oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz der Aktien sowie (2) die Bestätigung, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt sind, direkt bei der Gesellschaft beziehen. Ein Bezug von Eintrittskarten nach diesem Datum ist aus administrativen Gründen nicht mehr möglich.

Vollmachtserteilung

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten kann sich jeder Aktionär an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Aktionäre können sich insbesondere durch die Gesellschaft, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ihren Depotvertreter vertreten lassen. Ein Widerruf der Vollmacht nach erfolgter Zutrittskontrolle wird aus ablauftechnischen Gründen nicht mehr beachtet. Aktionäre, die sich vertreten lassen wollen, sind gebeten, die Eintrittskarte mit Stimmmaterial zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben. Die Formulare für die Vollmachtserteilung können bei der Gesellschaft angefordert werden oder stehen auch auf der Homepage www.highlight-communications.com als Download zur Verfügung.

Falls ein Inhaberaktionär die Gesellschaft ermächtigen will, ist er gebeten, die Vollmacht blanko, jedoch unterzeichnet, bis zum 21. Mai 2010 an die Gesellschaft zu senden. In diesem Fall wird die Gesellschaft dafür besorgt sein, dass das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt wird. Die Gesellschaft vertritt Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Falls ein Inhaberaktionär den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR mit seiner Vertretung bevollmächtigen will, ist er gebeten, die Eintrittskarte sowie seine schriftliche Stimm- und Wahlinstruktion bis spätestens zum 21. Mai 2010 an Tobias Treyer, Rechtsanwalt, Gerbergasse 48, CH-4001 Basel, zu senden. Ohne anderslautende schriftliche Weisung wird er das Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Depotvertreter

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR sind gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien bis spätestens zum 21. Mai 2010 bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstellten Institute sowie die gewerbmässigen Vermögensverwalter.

Pratteln, im April 2010

Highlight Communications AG
Der Verwaltungsrat